



HEMMER / WÜST

DELIKTSRECHT I

Das Prüfungswissen

- für Studium
- und Examen

15. Auflage

KLAUSURTYPISCH ▪ ANWENDUNGSORIENTIERT ▪ UMFASSEND

E-BOOK SKRIPT DELIKTSRECHT I

Autoren: Hemmer / Wüst

15. Auflage 2024

ISBN: 978-3-96838-316-3

INHALTSVERZEICHNIS

E-BOOK SKRIPT DELIKTSRECHT I

§ 1 EINFÜHRUNG

A) Aufgabe des Deliktsrechts

- I. Schadensersatz außerhalb einer Sonderverbindung
- II. Schadensersatz im Rahmen einer Sonderverbindung

B) Das deliktische Haftungssystem

- I. Haftungstatbestände
 1. Verschuldensprinzip
 2. Gefährdungshaftung
- II. Übersicht zu den Haftungsgründen

C) Abgrenzung zu anderen Regelungen

- I. Vertragsrecht
- II. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis
- III. Bereicherungsrecht
- IV. Andere Deliktsnormen

§ 2 DER HAFTUNGSGRUND DES § 823 I BGB

A) Einführung

- I. Einordnung der Regelung des § 823 I BGB
- II. Prüfungsschema zu § 823 I BGB

B) Verletzung eines durch § 823 I BGB absolut geschützten Rechtsguts oder Rechts

- I. Übersicht
- II. Rechtsgut: Leben
- III. Rechtsgut: Körper / Gesundheit
 1. Definition
 2. Ärztlicher Eingriff
 3. Krank geborenes Kind
 - a) Verletzung des nasciturus
 - b) Verletzung der Mutter vor der Zeugung
- IV. Rechtsgut: Freiheit
- V. Rechte: Eigentum
 1. Übersicht
 2. Sachentziehung
 3. Substanzverletzung
 - a) Beschädigung / Zerstörung
 - b) Weiterfressender Mangel
 4. Bestimmungsgemäßer Gebrauch
 5. Zuordnungsverletzung
- VI. Sonstige Rechte

1. Herrschaftsrechte
2. Rechte aus dem Bereich des Familienrechts
 - a) Recht zur ehelichen Lebensgemeinschaft
 - b) Elterliches Sorgerecht
 - c) Totenfürsorgerecht
3. Der Besitz
 - a) Berechtigter unmittelbarer Besitz
 - b) Unberechtigter unmittelbarer Besitz
 - c) Mittelbarer Besitz
 - d) Mitbesitz
4. Rahmenrechte
 - a) Allgemeines Persönlichkeitsrecht (APR)
 - b) Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb
5. Keine sonstigen Rechte

C) Verletzungshandlung

- I. Begriff der Handlung
- II. Abgrenzung Tun/Unterlassen
- III. Garantenstellung
 1. Obhuts- oder Beschützergarant
 2. Sicherungs- oder Überwachungsgarant:
 3. Allgemeine Verkehrssicherungspflichten (VSP):
 4. Sonstige Voraussetzungen der Garantenstellung

D) Haftungsbegründende Kausalität

- I. Übersicht
- II. Äquivalenztheorie / conditio sine qua non / Bedingungstheorie
- III. Adäquanztheorie
- IV. Schutzzweck der Norm / Rechtswidrigkeitszusammenhang / Gefahrbereichs- oder Risikoverteilung
 1. Willensentschlüsse des Verletzten oder Dritter („Herausforderungsfälle“)
 2. Schockschaden
 3. Schadensanlagen
- V. Kausalität bei Unterlassen

E) Rechtswidrigkeit

- I. Theorienstreit zur Rechtswidrigkeit
 1. Lehre vom Erfolgsunrecht
 2. Lehre vom Handlungsunrecht
 3. Differenzierende Lehre nach Art der Verletzung
 4. Rechtsprechung
 5. Rechtswidrigkeit bei Unterlassen
- II. Rechtfertigungsgründe
 1. Übersicht über die Rechtfertigungsgründe
 2. Einzelfragen
 - a) Verkehrsrichtiges Verhalten
 - b) Einwilligung des Verletzten / ärztlicher Heileingriff
 - c) Handeln auf eigene Gefahr

d) Sportverletzungen

F) Verschulden

I. Verschuldensfähigkeit, §§ 276 I S. 2, 827, 828 BGB

II. Grad des Verschuldens

- 1. Vorsatz**
- 2. Fahrlässigkeit**
- 3. Billigkeitshaftung nach § 829 BGB**
- 4. Gemilderter Verschuldensmaßstab**
 - a) Vertragliche Haftungsbeschränkung**
 - b) Gesetzliche Haftungsbeschränkung**
 - c) Gefälligkeitsverhältnisse**
 - d) Arbeitsverhältnisse**
- 5. Verschärfter Verschuldensmaßstab**
- 6. Beweislast**

G) Schaden

H) Haftungsausfüllende Kausalität

I. Allgemeines

II. Einzelfälle i.R.d. Schutzzwecks der Norm

- 1. Seelische Reaktionen/psychische Folgeschäden**
- 2. Hypothetische / überholende Kausalität**
 - a) Anlagefälle**
 - b) Hypothetische Verantwortlichkeit eines Dritten**
 - c) Verbleibende Fälle**
 - d) Rechtmäßiges Alternativverhalten**
- 3. Vorhaltekosten**
- 4. Fangprämien**

I) Art / Inhalt / Umfang des Schadens

J) Mitverschulden, § 254 BGB

§ 3 DER HAFTUNGSGRUND DES § 823 II BGB

A) Einführung

I. Einordnung der Regelung des § 823 II BGB

II. Aufbauschema

B) Verletzung eines Schutzgesetzes

I. Übersicht

II. Im Einzelnen

- 1. Vorliegen eines Schutzgesetzes**
 - a) Jede Rechtsnorm**
 - b) Individualschutz**
 - c) Persönlicher und sachlicher Schutzbereich**
- 2. Verletzung des Schutzgesetzes**

C) Rechtswidrigkeit

D) Verschulden

E) Haftungsausfüllender Tatbestand

§ 4 DIE HAFTUNGSGRÜNDE DER §§ 824 - 826 BGB

A) Kreditgefährdung, § 824 BGB

I. Einführung

1. Einordnung der Regelung des § 824 BGB
2. Aufbauschema

II. Voraussetzungen des § 824 I BGB

1. Unwahre Tatsachen
2. Kreditgefährdung
3. Rechtswidrigkeit
4. Verschulden
5. § 824 II BGB

B) Bestimmung zu sexuellen Handlungen, § 825 BGB

I. Einführung

II. Aufbauschema

III. Voraussetzungen

C) Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung, § 826 BGB

I. Einführung

1. Einordnung
2. Aufbauschema

II. Voraussetzungen

1. Sittenwidrige Schädigung
2. Vorsatz

III. Fallgruppen aus der Rechtsprechung

1. Arglistige Täuschung / rechtswidrige Drohung, § 123 BGB
2. Vertragsbruch
3. Verweigerung der Aufnahme in einen Verein
4. Durchbrechung der Rechtskraft
5. „VW-Skandal“

§ 5 MITTÄTER, TEILNEHMER UND BETEILIGTE, § 830 BGB

A) Einführung

I. Einordnung der Regelung des § 830 BGB

II. Aufbauschema

B) Die Haftung von Mittätern und Teilnehmern, § 830 I S. 1, II BGB

I. Mittäterschaft, § 830 I S. 1 BGB

II. Anstifter und Gehilfen, § 830 II, I S. 1 BGB

C) Die Haftung von Beteiligten, § 830 I S. 2 BGB

I. Handeln als Beteiligte

1. Selbstständige Beteiligung

2. Ersatzpflicht

3. Sachlich, räumlich, zeitlich einheitlicher Vorgang

II. Verursachung durch die Beteiligten

III. Kein Nachweis der Kausalität

1. Sinn und Zweck des § 830 I S. 2 BGB

2. Urheberzweifel

3. Anteilszweifel

4. Ausschluss bei erwiesener Haftung

a) Grundsatz

b) Ausnahmen

§ 6 HAFTUNG FÜR VERRICHTUNGSGEHILFEN, § 831 BGB

A) Einführung

I. Einordnung der Regelung des § 831 BGB

II. Aufbauschema

B) Voraussetzungen des § 831 I BGB

I. Verrichtungsgehilfe

II. Unerlaubte Handlung des Verrichtungsgehilfen

III. In Ausführung der Verrichtung

IV. Exkulpation nach § 831 I S. 2 BGB

1. Übersicht

2. Auswahl- und Überwachungsverschulden

a) Auswahlverschulden

b) Überwachungsverschulden

3. Vorrichtungen / Geräte / Leitung

4. Widerlegung der Ursächlichkeitsvermutung

5. Dezentralisierter Entlastungsbeweis

6. Abgrenzung zu Organisationsverschulden und Organisationsmängeln

C) Voraussetzungen des § 831 II BGB

STICHWORTVERZEICHNIS

§ 1 EINFÜHRUNG

A) Aufgabe des Deliktsrechts

I. Schadensersatz außerhalb einer Sonderverbindung

Das Deliktsrecht bezweckt, unabhängig von rechtlichen Sonderverbindungen Ersatz von Schäden zu gewähren, die jemand durch einen widerrechtlichen Eingriff in seine rechtlich geschützten Interessen erleidet. Dies folgt aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz des „neminem laedere“: Niemand darf einem anderen einen Schaden zufügen. Dabei kommen den deliktischen Normen eine repressive und eine präventive Funktion zu. Die repressive Funktion besteht darin, dass der Schädiger den Schaden zu ersetzen hat. Es geht dabei aber nicht wie im Strafrecht um eine Sanktion für die rechtswidrige Zufügung eines Schadens.¹ Das Deliktsrecht bezweckt allein den wirtschaftlichen Ausgleich der widerrechtlich erlittenen Schädigung. Die Ersatzverpflichtung hat damit aber auch eine präventive Funktion, da sie von schadensverursachendem Verhalten abhalten soll.

1

II. Schadensersatz im Rahmen einer Sonderverbindung

Tritt hingegen ein Schaden dadurch ein, dass der Schädiger Pflichten verletzt, die ihm aufgrund einer bestehenden schuldrechtlichen Sonderverbindung – in der Regel aufgrund eines Vertrages – obliegen, so kennt das Vertragsrecht noch zusätzlich eigene Anspruchsnormen für den Ersatz des entstandenen Schadens, wie z.B. §§ 280 ff. BGB, evtl. i.V.m. §§ 241 II, 311 II, III BGB. Grundlage für die Haftung ist in diesen Fällen die besondere vertragliche oder gesetzliche schuldrechtliche Beziehung zwischen den Beteiligten. Diese Ansprüche konkurrieren mit jenen aus dem Deliktsrecht. Aufgrund denkbarer Wechselwirkungen (Haftungsmaßstab, Haftungsprivilegierungen) sind Schadensersatzansprüche aus Sonderverbindungen stets vor jenen aus Deliktsrecht zu prüfen.

2

Dabei verdrängen vertragliche Schadensersatzansprüche solche aus dem Deliktsrecht nicht. Vielmehr muss im jeweiligen Kontext geklärt werden, ob eine vertragliche Wertung auf den deliktischen Anspruch übertragen wird.²

Anders stellt sich das Verhältnis zu Schadensersatzansprüchen aus EBV dar. Hier werden deliktische Ansprüche grundsätzlich verdrängt, um den Schutz des redlichen und unverklagten Besitzers zu gewährleisten, vgl. § 993 I BGB a.E.³

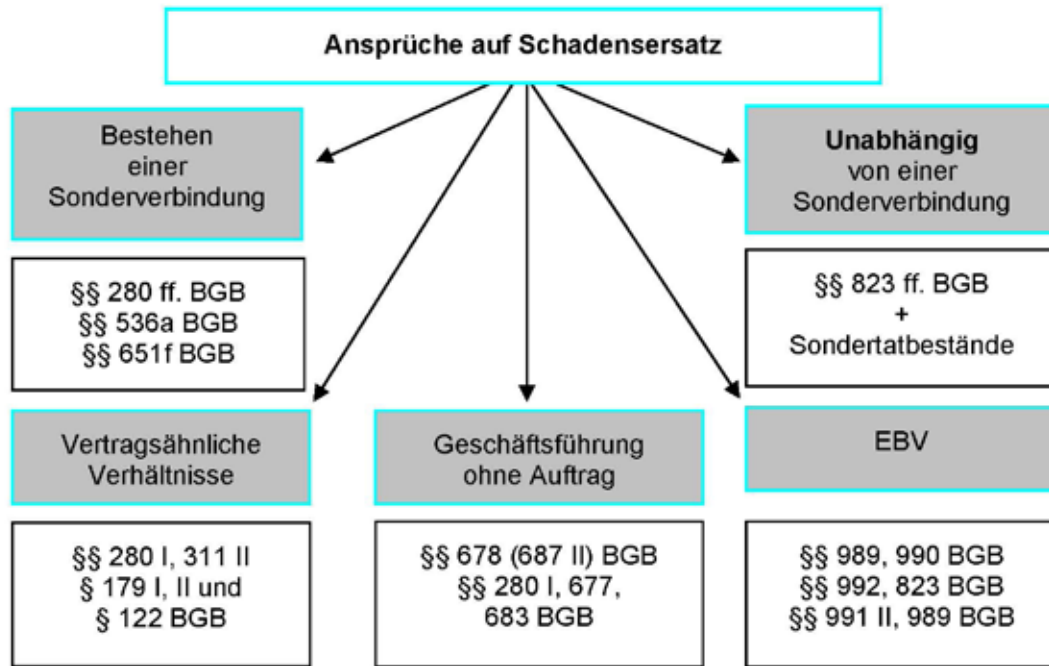
hemmer-Methode: Unsere Skriptenreihe versteht sich als „großer Fall“! Von der Rechtsfolge ausgehend, werden sämtliche Schadensersatzansprüche durchgecheckt. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass herkömmlicherweise zwischen vertraglichen und außervertraglichen Schadensersatzansprüchen unterschieden wird.

Einen Überblick über die Haftung im Rahmen einer Sonderverbindung erhalten Sie, indem Sie die Inhaltsverzeichnisse der Skripten Hemmer/Wüst, Schuldrecht I - III überfliegen.

1 Einzig bei Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts spielt dieser Gedanke eine Rolle, s. dazu unten, Rn. 53 ff.

2 Vgl. dazu Rn. 7 f. Auch kann es Wechselwirkungen mit der GoA geben. So kann die berechnete GoA als Rechtfertigungsgrund im Rahmen des § 823 I BGB fungieren. Auch kann sich die Frage stellen, ob die Haftungsprivilegierung des § 680 BGB auch auf einen konkurrierenden deliktischen Anspruch übertragbar ist.

3 Dazu und zu den Ausnahmen vgl. Rn. 9 ff.



B) Das deliktische Haftungssystem

I. Haftungstatbestände

Das Deliktsrecht regelt die Frage der Verantwortlichkeit einer Person für einen Schaden, der unabhängig von einer Vertragsbeziehung entstanden ist.

3

1. Verschuldensprinzip

Den gesetzlichen Regelungen liegt das Verschuldensprinzip zugrunde. Rechtsethisch wird das Verschuldensprinzip aus den Prinzipien der Selbstverantwortung und der Selbstbestimmung abgeleitet.

4

Verantwortlich ist grundsätzlich nur derjenige, welcher einen Schaden rechtswidrig und schuldhaft verursacht hat. Dieses Erfordernis der Schadensersatzpflicht beruht auf dem Postulat, dass jeder Mensch, der die nötige Einsichtsfähigkeit besitzt (vgl. auch §§ 827, 828 BGB) und in der Lage ist, verantwortlich zu handeln, frei ist in seiner Entscheidung, das Gebot des „neminem laedere“ zu beachten oder dagegen zu verstoßen.⁴

Die Beweislast trifft im Deliktsrecht grds. den Geschädigten als Anspruchsteller. Teilweise kehrt sich die Beweislast aber zu Lasten des Schädigers – und damit zugunsten des Geschädigten – um. Die wichtigsten Fälle sind die §§ 831 - 838 BGB und die deliktische Produzentenhaftung.

hemmer-Methode: Denken Sie daran: Im gesamten Schuldrecht wird grundsätzlich nur bei Verschulden gehaftet.⁵ Achten Sie deshalb beim ersten Durchlesen des Sachverhalts auf Merkmale, die auf Verschulden hindeuten. Schöpfen Sie dabei den Sachverhalt vollständig aus. Häufig gibt es mehrere Momente, die für Verschulden sprechen.

⁴ Kupisch/Krüger, S. 7.

⁵ Dabei ist der im Vertragsrecht angesiedelte Begriff des Vertretenmüssens, § 276 BGB, nicht inhaltsgleich mit dem des Verschuldens. § 276 BGB kann daher nicht „1 zu 1“ im Deliktsrecht angewendet werden. Lediglich die Definition der Fahrlässigkeit gem. § 276 II BGB kann auch im Deliktsrecht verwendet werden.

Sie finden die juristische Idealsprache wie „der Schädiger handelte schuldhaft“ nicht im Sachverhalt. Sie müssen demzufolge den Sachverhalt dekodieren und fragen, ob z.B. durch die entsprechende Verhaltensweise der objektive Fahrlässigkeitsmaßstab verletzt wurde.

2. Gefährdungshaftung

In bestimmten Ausnahmefällen ordnet das Gesetz eine Haftung ohne Verschulden an, die sog. Gefährdungshaftung.⁶ Diesen Fällen ist gemeinsam, dass der Schädiger zwar eine erlaubte Tätigkeit ausführt, diese jedoch eine besondere Gefahrenlage schafft. Trotz Beachtung aller Sicherheitsvorkehrungen kann sich die Gefahrenlage verwirklichen, ohne dass ein Verschulden vorliegt.

5

Da meist ein allgemeines Interesse daran besteht, dass solche Tätigkeiten erlaubt bleiben, hat der Gesetzgeber hier – anstatt die Tätigkeit gänzlich zu verbieten – dem Handelnden die Pflicht aufgebürdet, auch ohne Verschulden Schäden zu ersetzen, die im Zuge der Verwirklichung dieser besonderen Gefahrenlage entstanden sind. So betraf beispielsweise die erste Gefährdungshaftung die Betreiber von Bahnanlagen durch das ReichshaftpflichtG von 1871.

hemmer-Methode: Wegen der Risikoübernahme setzt die Gefährdungshaftung kein Verschulden voraus. Verwirklicht sich das Risiko (was ggfs. genau zu prüfen ist), so reicht dies für die Haftung aus. Somit kommt es bei der Gefährdungshaftung auch nicht auf eine Verschuldens- oder Deliktsfähigkeit an. Mit anderen Worten: Die Frage nach der Rechtswidrigkeit oder nach einem Verschulden stellt sich bei der Gefährdungshaftung nicht. Ebenso wenig stellt sich die Frage nach der Adäquanz: Gehaftet wird für die Gefährlichkeit der „Anlage“.

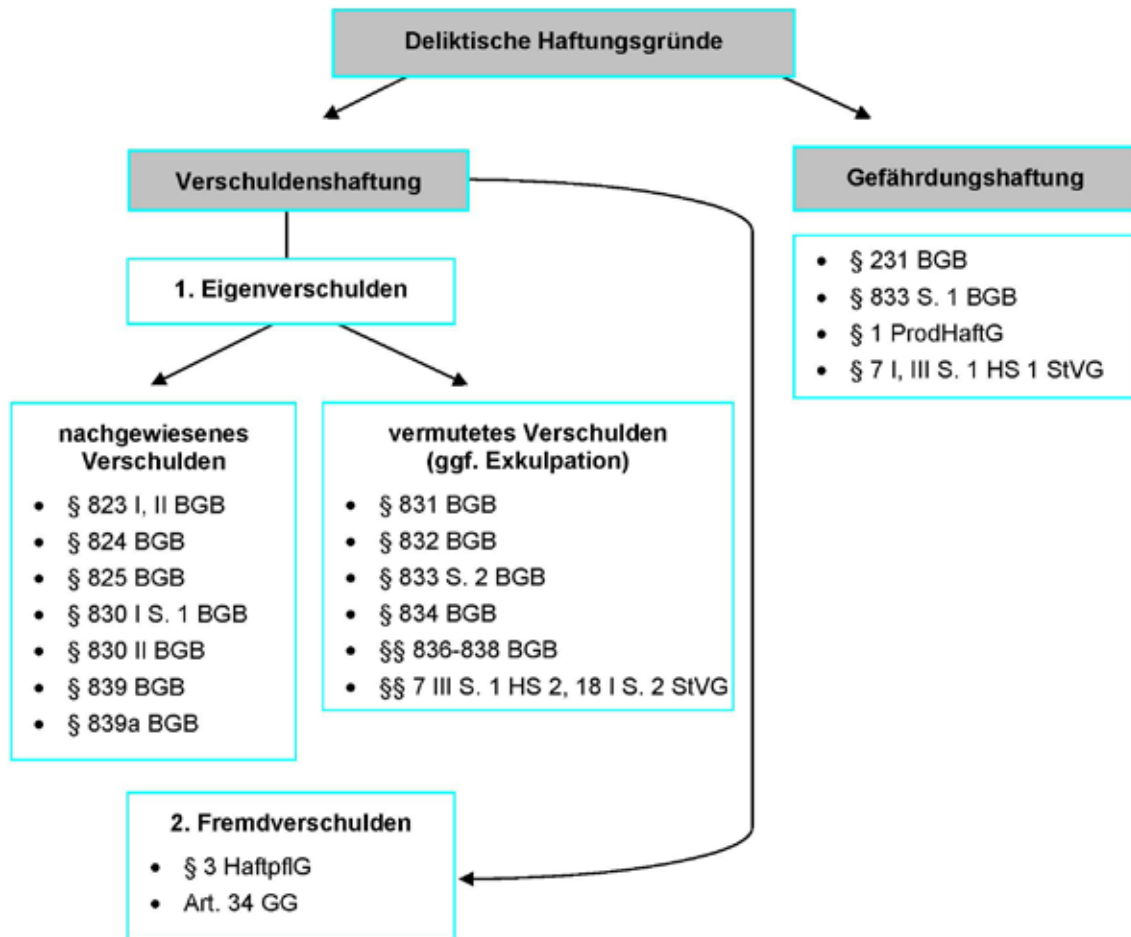
Liegt ein schuldhaftes Fehlverhalten vor, haftet der Schädiger sowohl aus Gefährdungshaftung als auch aus den einschlägigen Verschuldenstatbeständen!

Wenn Sie nach der Auswertung des Sachverhalts die Gefährdungshaftung bejahen, denken Sie gleich daran, dass deliktische Ansprüche und Gefährdungshaftungstatbestände im Umfang unterschiedlich sein können, sodass die verschuldensabhängige Haftung i.d.R. im Ergebnis weiter geht! So gibt es im Bereich der Gefährdungshaftung mitunter Höchstbetragsgrenzen (z.B. §§ 10 ff. StVG) oder Selbstbeteiligungen (z.B. § 11 ProdHaftG).

II. Übersicht zu den Haftungsgründen

Nach obigen Darstellungen lassen sich somit verschiedene Gruppen von Haftungstatbeständen unterscheiden, deren Hauptnormen in der nachfolgenden Übersicht dargestellt werden.

⁶ Demgegenüber bezeichnet man die verschuldensunabhängige Haftung im Rahmen vertraglicher Ansprüche als „Garantiehaftung“.



§ 830 I S. 2 BGB bei Verschuldens- oder Gefährdungshaftung (analog) und nicht feststellbarer Kausalität

6

C) Abgrenzung zu anderen Regelungen

I. Vertragsrecht

Die Schadensersatznormen des Vertragsrechts stellen grundsätzlich die spezielleren Regelungen dar und sind daher in der Klausur vor den deliktischen Ansprüchen zu prüfen.⁷ Eine Beeinflussung der vertraglichen Schadensersatznormen durch das Deliktsrecht ist daher nicht möglich. Umgekehrt kann das Vertragsrecht die deliktische Haftung beeinflussen.

7

Dies gilt insbesondere für Haftungsmilderungen oder Verjährungsfristverkürzungen des Vertragsrechts, die ggf. im Deliktsrecht entsprechend zur Anwendung kommen. Grund dafür ist, dass das Deliktsrecht die vertragliche Haftung nicht aushöhlen darf.⁸

Vertragliche und deliktische Schadensersatzhaftung bestehen grundsätzlich nebeneinander mit der Folge der Anspruchsgrundlagenkonkurrenz.

8

Dies bedeutet, dass der Geschädigte seine Ansprüche auf Vertrag und Deliktsrecht stützen kann, der Schädiger den Schaden aber natürlich nur einmal zu ersetzen braucht.⁹

Für Sie stellt sich dann in der Klausur die Frage, wann eine vertragliche Regelung auf die deliktischen Ansprüche übertragen wird. Die h.M. differenziert danach, ob mit der vertraglichen Pflichtverletzung *typischerweise* auch die Verwirklichung eines deliktischen Tatbestandes einhergeht.

7 Medicus, BR, Rn. 639.

8 Grüneberg, Einf v § 823 BGB, Rn. 4 f.; BGHZ 96, 221.

9 Kupisch/Krüger, S. 4; Grüneberg, Einf v § 823 BGB, Rn. 4 f.

Bsp.1: Mieter M beschädigt schuldhaft die Mietsache des V und gibt sie diesem nach Ablauf der Mietzeit in beschädigtem Zustand zurück. Erst 7 Monate später verlangt V von M Schadensersatz.

Der gegen M bestehende vertragliche Anspruch aus §§ 280 I, 241 II Alt. 2 BGB ist gem. § 548 I BGB verjährt. Der ebenfalls bestehende Anspruch aus § 823 I BGB unterliegt grundsätzlich der Regelverjährung, §§ 195, 199 BGB. Da die Beschädigung der Mietsache typischerweise auch eine Rechtsgutsverletzung i.S.d. § 823 I BGB darstellt, wird die kurze Verjährungsfrist des § 548 I BGB auf den deliktischen Anspruch übertragen, da sie andernfalls faktisch leerliefe.¹⁰

Bsp.2: Kaufmann V liefert an Kaufmann K eine mangelhafte Maschine. K untersucht die Maschine nicht auf etwaige Mängel. Infolge der Mangelhaftigkeit wird K durch die Maschine verletzt.

Hier ist der vertragliche Schadensersatzanspruch aus §§ 437 Nr. 3, 280 I BGB gem. § 377 II HGB ausgeschlossen, da K seiner Untersuchungsobliegenheit nicht nachgekommen ist. Daneben besteht ein Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 I BGB. Hier wendet die h.M. § 377 II HGB nicht (!) an, denn mit der Lieferung einer mangelhaften Sache geht nicht *typischerweise* auch die Verwirklichung eines deliktischen Tatbestandes einher. Dies ist vielmehr eine Besonderheit des vorliegenden Falles. § 377 HGB läuft auch nicht leer, wenn man ihn nicht auf den deliktischen Anspruch transferiert, denn der Käufer bleibt mit sämtlichen Mängelrechten präkludiert, auch wenn er Ausgleich für die Schäden verlangen kann, die ihm infolge der Gesundheitsverletzung entstanden sind.

Eine besondere Konkurrenzsituation besteht dann, wenn es um Schäden an dem Vertragsgegenstand selbst geht.

Wenn sich ein bei Gefahrübergang vorhandener Mangel im Laufe der Zeit auf die zunächst mangelfreie Restsache ausdehnt, spricht man von einem weiterfressenden Mangel. In diesen Fällen ist die Anwendung des Deliktsrechts umstritten, weil die Gefahr besteht, dass die Besonderheiten des Mängelrechts (Vorrang der Nacherfüllung, andere Verjährungsregelung) unterlaufen werden.¹¹

hemmer-Methode: Für die Abgrenzung zum Mängelrecht sind die Begriffe „Mangelfolgeschaden“ und „weiterfressender Mangel“ unbedingt auseinanderzuhalten. Der Mangelfolgeschaden tritt an anderen Rechtsgütern des Käufers ein (wie in obigem Beispiel zu § 377 HGB). Hier liegt unproblematisch eine Eigentumsverletzung vor. § 823 I BGB ist anwendbar. Bei den weiterfressenden Mängeln geht es um Schäden an der gekauften Sache selbst. Inwieweit hier eine Eigentumsverletzung möglich ist, ist umstritten.

Noch komplizierter ist die Abgrenzung im Werkvertragsrecht, da hier der Unternehmer typischerweise nach dem Inhalt des Vertrages auf die Rechtsgüter des Bestellers einwirken muss (Renovierung eines Hauses). Soweit am Bauwerk ein Schaden eintritt, besteht dann kein Anspruch aus § 823 I BGB, wenn dieser Schaden sich mit dem Mangelunwert der vertraglichen Leistung deckt. Das gilt nach BGH selbst dann, wenn die vertragliche Leistung den Schutz des beschädigten Bauwerks bezweckt.¹²

II. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis

§ 993 I HS 2 BGB regelt das Verhältnis der EBV-Vorschriften zu anderen Rechtsnormen. Danach ist nach h.M.¹³ ein Schadensersatzanspruch aus anderen, insbesondere aus deliktischen Normen grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses kann Schadensersatz nur unter den Voraussetzungen der §§ 989, 990 BGB gewährt werden.

9

In drei Ausnahmefällen wird eine Deliktshaftung jedoch auch bei Vorliegen eines EBV zugelassen:

10

- § 826 BGB ist generell neben dem EBV anwendbar. Die Besonderheit dieser Anspruchsgrundlage besteht darin, dass sich der Vorsatz auf die Schadenszufügung bezieht, also schon im Tatbestand zu prüfen ist, ob ein vorsätzlich herbeigeführter Schaden besteht. Ist dies der Fall, ist der Besitzer nicht schutzwürdig, und zwar unabhängig von der Frage, ob er bzgl. eines Rechts zum Besitz gut- oder bösgläubig ist.

11

- § 992 BGB erklärt die §§ 823 ff. BGB neben dem EBV für anwendbar, wenn sich der Besitzer die Sache durch verbotene Eigenmacht gem. § 858 BGB oder durch eine strafbare Handlung verschafft hat.¹⁴

10 Grüneberg, § 548, Rn. 7 m.w.N.

11 Vgl. dazu Rn. 34 ff. und ausführlich dazu Hemmer/Wüst, Deliktsrecht II, Rn. 388 ff.

12 Vgl. zu dieser sehr komplizierten Abgrenzung BGH, Life&LAW 06/2005, 368 ff. Unser Service-Angebot an Sie: kostenlos hemmer-club-Mitglied werden (www.hemmer-club.de) und Entscheidungen der Life&LAW lesen und downloaden.

13 JA 1973, ZR 202 (584).

14 Relevant ist die Anwendbarkeit des Deliktsrechts in diesem Fall insbesondere im Hinblick auf die Haftung für Vorenthaltungsschäden sowie für Zufall, § 848 BGB. Die deliktische Haftung geht also weiter. Innerhalb des EBV bestehen vergleichbare Vorteile nur im Falle des Verzugs des bösgläubigen Besitzers, § 990 II BGB (Haftung für Vorenthaltungsschäden gem. §§ 280 I, II, 286 BGB sowie für Zufall gem. § 287 S. 2

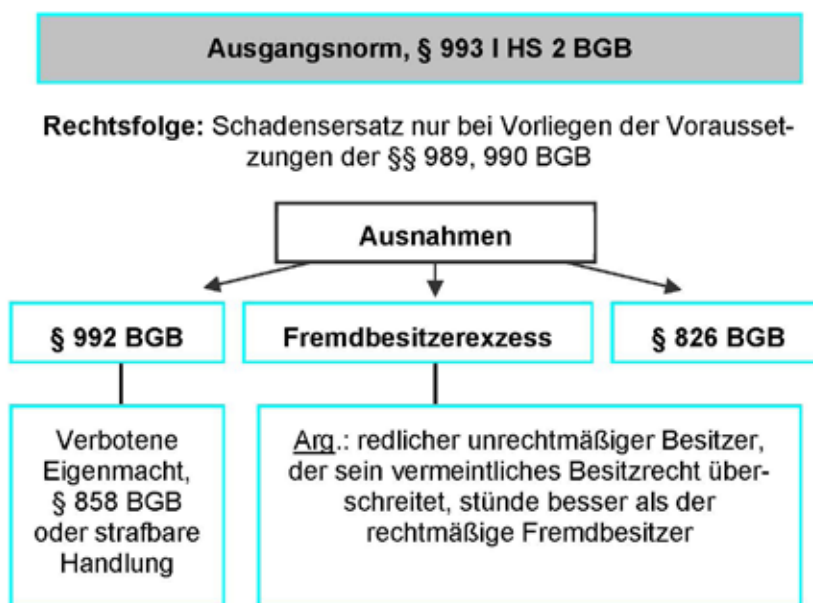
Um die Wertung der §§ 992, 993 I HS 2 BGB nicht auszuhebeln, muss die verbotene Eigenmacht nach h.M. allerdings schuldhaft begangen worden sein, damit der Anwendungsbereich der §§ 823 ff. BGB eröffnet ist.¹⁵

- Ferner finden die §§ 823 ff. BGB nach h.M.¹⁶ auch im Falle des sog. Fremdbesitzerexzesses Anwendung. Grund dafür ist der sich aus § 991 II BGB ergebende allgemeine Grundsatz, nach dem der redliche, unrechtmäßige Fremdbesitzer, der sein vermeintliches Besitzrecht überschreitet, nicht besser stehen soll als ein rechtmäßiger Fremdbesitzer. Er soll dem Eigentümer wenigstens insoweit haften, wie er im Falle eines bestehenden Vertrages haften würde.

12

Bsp.: Beschädigt jemand schuldhaft eine fremde Sache, die er aufgrund eines nichtigen Mietvertrages besitzt, so scheiden vertragliche Ersatzansprüche aus. Ansprüche aus §§ 989, 990 BGB entfallen wegen der Gutgläubigkeit des Besitzers, wenn er die Nichtigkeit des zum Besitz berechtigenden Vertrages nicht kennt. Eine Haftung aus § 823 BGB würde an sich grundsätzlich an § 993 I HS 2 BGB scheitern. Der Schädiger wäre somit nicht zum Schadensersatz verpflichtet.

Eine Ersatzverpflichtung aus § 823 BGB lässt sich hier nur über die Figur des Fremdbesitzerexzesses als Ausnahme zu § 993 BGB bejahen, was aber nur billig ist, denn auch der vermeintliche Mieter kann nicht damit rechnen, fremde Sachen sanktionslos beschädigen zu dürfen.¹⁷



hemmer-Methode: Achten Sie bei der Prüfung der §§ 823 ff. BGB zuerst darauf, ob deren Anwendungsbereich überhaupt eröffnet ist. Die §§ 989 ff. BGB stellen eine Privilegierung des redlichen, unverklagten, aber unrechtmäßigen Besitzers dar. Für die Klausur bedeutet dies, dass vor der Prüfung der §§ 823 ff. BGB immer kurz zu überlegen ist, ob im Zeitpunkt der Schädigung ein EBV vorlag. In diesem Fall könnten die §§ 823 ff. BGB durch § 993 I HS 2 BGB ausgeschlossen sein. Die §§ 989 ff. BGB regeln nur das Verhältnis zwischen dem Eigentümer und dem unrechtmäßigen Besitzer. Der rechtmäßige Besitzer haftet i.d.R. aus §§ 823 ff. BGB, da hier kein EBV vorliegt und somit auch keine Konkurrenz.

III. Bereicherungsrecht

Aufgabe des Bereicherungsrechts ist die Rückgängigmachung ungerechtfertigter Vermögensverschiebungen. Dies gilt insbesondere für Leistungen, die aufgrund fehlender schuldrechtlicher Grundlage ausgetauscht wurden. Die Bereicherung soll beim Bereicherten abgeschöpft werden.

13

BGB).

15 H.M., vgl. Grüneberg, § 992, Rn. 2 m.w.N.

16 Vgl. Grüneberg, Vorb v § 987 BGB, Rn. 3.

17 Vgl. hierzu auch Hemmer/Wüst, Sachenrecht I, Rn. 354 f.

Ziel des Deliktsrechts ist dagegen der Ausgleich widerrechtlich erlittener Beeinträchtigungen des Geschädigten durch den Schädiger. Aufgrund dieser unterschiedlichen Zielrichtungen scheidet eine Konkurrenz dieser Anspruchsgrundlagen aus. Ansprüche aus Bereicherungsrecht und aus Deliktsrecht stehen uneingeschränkt nebeneinander, so dass auch die Reihenfolge der Prüfung nicht vorbestimmt ist.

14

IV. Andere Deliktsnormen¹⁸

Die einzelnen deliktischen Normen stehen ebenfalls in freier Anspruchsgrundlagenkonkurrenz uneingeschränkt nebeneinander. Ebenso steht die Gefährdungshaftung selbständig neben der Verschuldenshaftung.

15

Beantworten Sie die Wiederholungsfragen 1 - 6!

18 Vgl. zur Abgrenzung zu dem verschuldensunabhängigen Beseitigungsanspruch aus § 1004 I BGB BGH, Life&LAW 07/2005, 444.